Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KS Recycling GmbH & Co. KG in Sonsbeck

---

Antrag der KS-Recycling GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 19.05.2025

Az.: 52.03.00-0949739-0000-238

Die KS Recycling GmbH & Co. KG hat mit dem Antrag vom 14.07.2022 in der Fassung vom 13.05.2025, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Raiffeisenstr. 38 in 47665 Sonsbeck gestellt.

Die geplante wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Energiezentrale 2 (BE 6)
    - HT-Öl-Generator 4 und großer Dampfkessel: Änderung des NOx-Gehaltes nach Rauchgasreinigung
    - HT-Öl-Generator 4 und großer Dampfkessel: Verzicht auf kontinuierliche Staubüberwachung
    - Thermische Nachverbrennung_ Änderung des Fluor-Emissionsgrenzwertes von Massenkonzentration auf Massenstrom

- HT-Öl-Generator 2 und kleiner Dampfkessel (redundante Kesselanlagen): Verzicht auf gutachterliche Emissionsüberwachung

2. Redestillation (BE 5)
    - Verzicht auf die Füllstandüberwachung im Auffangraum der Redestillation
    - Änderung der formalen Zuordnung der verbindenden Rohrleitungen zwischen der Flux 2-Destillationsanlage und den zugehörigen Tankbehältern
    - Änderung des Ex-Schutz-Zonen-Ausweisung
    - Änderung zum Brandschutz in der Redestillation

3. Containerstellfläche/Verladung hochviskoser Ölprodukte (BE 10)
    - Aufstellung eines 40 m³-Vorlagebehälters für hochviskose Ölprodukte (Bodenprodukt der A-Altöl-Totalverdampfung) sowie von 2 Stück Überkopf-Verladearmen für das hochviskose Ölprodukt

4. Aufbereitungsanlage Ölverschmutzter Betriebsmittel (BE 3)
    - Stilllegung und Demontage

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der KS Recycling GmbH & Co. KG handelt es sich um Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 1.2.4.1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mit vorgeschriebenen Größen und Leistungswerte.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 ein angegebener Prüfwert erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet. Ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist auch anzunehmen, wenn eine qualitative Änderung ohne Auswirkungen auf Größe oder Leistung vorgenommen wird. Das ist hier der Fall.

Die UVP-Pflicht besteht erst dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grunde wurde gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt:

Die Prüfung erfolgte anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und zwar den Merkmalen des Änderungsvorhabens, dem Standort der Anlage und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen.

Die dem o. g. Antrag beigefügten Angaben der Antragstellerin zu den Kriterien für die Vorprüfung sind insgesamt nachvollziehbar

Die beantragten Änderungen betreffen das bestehende Betriebsgelände innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes. Gebiete mit besonderen Schutzkriterien werden nicht tangiert.

Der von der Betreiberin beantragte Emissions-Grenzwert von 350 mg/m^3 für den Kamin 2 orientiert sich an Ziffer 5.4.1.2.3b der TA Luft 2021.

Die Feuerungsanlagen unterliegen jedoch dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV, sodass ab dem 01.01.2025 ein Grenzwert von 0,25 g/m^3 gemäß § 39 Absatz 4 Satz 3 der 44. BImSchV einzuhalten ist.

Die beantragte Erhöhung auf 350 mg/m³ wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens abgelehnt.

Die Umstellung des Fluor-Grenzwertes von Massenkonzentration auf Massenstrom und Verzicht auf kontinuierliche Staubmessungen führen zu keiner Änderung der von der Anlage verursachten Immissionen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Redestillation auch bei einer Änderung der Ex-Schutz-Zonen-Ausweisung sicher betrieben werden kann und dass die Änderungen in der Energiezentrale keine negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten luftverunreinigender Stoffe haben.

Die Aufstellung eine 40 m³-Vorlagebehälters für hochviskose Ölprodukte sowie von 2 Stück-Überkopf-Verladearmen für das hochviskose Ölprodukt in der BE 10 und der

Verzicht auf die Füllstandsüberwachung im Auffangraum der Redestillation BE 6 erfolgt AwSV-konform. Mit einer Beeinträchtigung/Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu rechnen.

Die beantragten Änderungen erhöhen/vergrößern weder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls, noch können sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern. Der Sicherheitsabstand verändert sich nicht.

Die Änderungen rufen somit keine zusätzlichen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist folglich entbehrlich.

Fazit:

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG ist als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Birgit Terhorst